

Jugendordnung

Sportkreisjugend GÖPPINGEN

Gemäß § 10 der Satzung des Sportkreises Göppingen e. V.
gibt sich die Sportkreisjugend Göppingen folgende
Jugendordnung:

§ 1 Name

Der Sportkreisjugend ist die Jugendorganisation im Sportkreis Göppingen e. V. Sie wird von der Jugend, den Jugendvertretern und den Jugendvertreterinnen der Vereine und Verbände im Sportkreis Göppingen gebildet.

§ 2 Zweck

2.1 Die Sportkreisjugend will durch zeitgemäße Jugendarbeit

- 2.1.1 den Sport fördern und pflegen,
- 2.1.2 zur Persönlichkeitsbildung beitragen,
- 2.1.3 die Befähigung und Bereitschaft zu sozialem Verhalten fördern,
- 2.1.4 für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugendlichen eintreten
- 2.1.5 jugend- und gesellschaftspolitisch wirken,
- 2.1.6 internationale Verständigung wecken,
- 2.1.7 die Zusammenarbeit von Schulen und Vereinen fördern,
- 2.1.8 die Vereine und Mitgliedsorganisation in ihrer Jugendarbeit im überfachlichen Bereich unterstützen,
- 2.1.9 die Integration ausländischer Jugendlicher fördern.

2.2 Diesem Zweck dienen

- 2.2.1 die Aus- und Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sportkreisjugend und der Vereinsjugenden auch in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen,
- 2.2.2 die nationale und internationale Jugendarbeit,
- 2.2.3 die Medienpolitik und Öffentlichkeitsarbeit,
- 2.2.4 der Kontakt zu Sportorganisationen, parlamentarischen, staatlichen und kommunalen Stellen; Vertretung bei Behörden und anderen gesellschaftlichen Gruppierungen.

§ 3 Grundsätze

- 3.1** Die Sportkreisjugend bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.
- 3.2** Die Sportkreisjugend ist parteipolitisch unabhängig.
- 3.3** Die Sportkreisjugend führt und verwaltet sich im Sinne der Sportkreissatzung selbständig.

§ 4 Organe

Organe der Sportkreisjugend sind

- 4.1 der Sportkreisjugendtag
- 4.2 die Sportkreisjugendleitung

§ 5 Sportkreisjugendtag

- 5.1 Der Sportkreisjugendtag findet alle drei Jahre, mindestens zwei Wochen vor dem Sportkreistag statt. Er ist von der Sportkreisjugendleitung mindestens vier Wochen vorher durch Rundschreiben und Veröffentlichung im amtlichen Organ DER SPORT unter Bekanntgabe der **Tagesordnung** einzuberufen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - 5.1.1 Berichte der Sportkreisjugendleitung
 - 5.1.2 Entlastungen
 - 5.1.3 Wahlen
 - 5.1.4 Anträge zur Änderung der Jugendordnung
 - 5.1.5. sonstige Anträge

- 5.2 **Aufgaben des Sportkreisjugendtages sind insbesondere**
 - Entgegennahme der Berichte,
 - Entlastung der Sportkreisjugendleitung,
 - Wahlen oder Bestätigungen,
 - Beschlussfassung über Ordnungsänderungen,
 - Beschlussfassung über Anträge,
 - Ehrungen.

- 5.3 **Anträge zum SKJ-Tag** müssen mindestens zwei Wochen vor dem Sportkreisjugendtag in der Geschäftsstelle der Sportkreisjugend eingegangen sein. Verspätet eingegangene Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt.
 - 5.3.1 Anträge können gestellt werden über
 - einen Fachverband
 - einen Verein

- 5.4 Über die Zulassung von **Dringlichkeitsanträgen** entscheidet der Sportjugendtag mit einfacher Mehrheit. Dringlichkeitsanträge können nur mit Ereignissen begründet werden, die nach Ablauf der Abgabefrist eingetreten oder bekanntgeworden sind. Anträge auf Änderung der Jugendordnung können als Dringlichkeitsanträge nicht zugelassen werden.

- 5.5 Der Sportkreisjugendtag ist nach ordnungsgemäßer Einladung stets **beschlussfähig**. Alle Delegierten und die Mitglieder der Sportkreisjugendleitung haben je eine Stimme. Jeder Verein und

jeder Fachverband hat beim Sportkreisjugendtag drei Stimmen. Mindestens eine der Stimmen muss durch eine Person unter 25 Jahren abgegeben werden. Stimmenhäufung ist nicht möglich.

- 5.6** Ein **außerordentlicher Sportkreisjugendtag** findet statt, wenn die Sportkreisjugendleitung die Einberufung für erforderlich hält oder wenn die Einberufung schriftlich von mindestens einem Viertel der Stimmen der auf dem Sportkreisjugendtag stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird. Für die Einberufung und Durchführung des außerordentlichen Sportkreisjugendtages sowie bei den Abstimmungen gelten die Vorschriften für ordentliche Sportkreisjugendtage entsprechend. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen, die Frist für die Einreichung von Anträgen eine Woche.
- 5.7.** Der Sportkreisjugendtag fasst seine **Beschlüsse** – sowie in der Jugendordnung nichts anderes bestimmt ist – mit einfacher Mehrheit der abgegeben Stimmen. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Die Abstimmung erfolgt offen Anträge auf geheime Abstimmung bedürfen der Zustimmung eines Viertels der anwesenden Stimmberechtigten.
- 5.8 Für die Durchführung von Wahlen gilt:**
- Steht für ein Amt nur eine Person zur Wahl, so ist sie gewählt, wenn sie die Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen erhält; wenn nicht, ist über einen neuen Wahlvorschlag abzustimmen.
 - Stehen mehrere Personen zur Wahl, ist diejenige gewählt, die mindestens mehr als die Hälfte der abgegeben gültigen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl von keiner der Personen erreicht, so findet zwischen den beiden Personen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist die Person, die die meisten Stimmen erhält. Stellt sich für die Stichwahl nur noch eine Person zur Wahl, so ist sie gewählt, wenn sie die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint.
 - Führt weder die Stichwahl noch die Abstimmung über einen weiteren Wahlvorschlag zu einem Wahlergebnis, so ist die Sportkreisjugendleitung berechtigt, das Amt nach Mehrheitsbeschluss bis zum nächsten Sportkreisjugendtag kommissarisch zu besetzen.
- 5.9 Die Wahlen** sind schriftlich und geheim durchzuführen, wenn zwei oder mehrere Personen sich um ein Amt bewerben. Bei nur einer Person wird offen durch Handzeichen gewählt. Wird ein Antrag auf geheime Wahl gestellt und von 10 Stimmen unterstützt, ist geheim und schriftlich zu wählen. Ein Bewerber/eine Bewerberin kann nur gewählt werden, wenn er/sie schriftlich oder persönlich erklärt hat, das Amt im Falle einer Wahl zu übernehmen.
- 5.10** Diese Regelungen gelten auch für Beschlussfassungen und Wahlen der anderen Organe.

- 5.11** Wahl der Delegierten zum
- Landessportjugendtag
 - Kreisjugendring

Die Beschlüsse des Sportkreisjugendtages sind zu protokollieren und von zwei Mitgliedern der Sportkreisjugendleitung zu unterzeichnen.

§ 6 Die Sportkreisjugendleitung

Zur Durchführung der Aufgaben der Sportkreisjugend nach 2 ist eine Sportkreisjugendleitung zu bilden. Die Sportkreisjugendleitung setzt sich zusammen aus

- 6.1** dem Sportkreisjugendleiter bzw. der Sportkreisjugendleiterin,
6.2 bis zu drei Stellvertreter/innen
6.3 den Referenten / Referentin, die eines der folgenden Referate übernehmen:
- 6.3.1 Finanz- und Zuschusswesen (kann in Personalunion von einem/r der Stellvertreter/innen wahrgenommen werden)
 - 6.3.2 Sportliche und allgemeine Jugendarbeit
 - 6.3.3 Internationale Jugendarbeit
 - 6.3.4 Kultur und Freizeit
 - 6.3.5 Lehrarbeit
 - 6.3.6 Kommunikation (Öffentlichkeitsarbeit)

Die Referate können zusammengefasst, anlassbezogen umstrukturiert oder mehrfach belegt werden

- 6.4** dem Jugendsprecher/der Jugendsprecherin (Alter bis 25 Jahre).
6.5 Für besondere Aufgaben können Mitarbeiter/innen durch die Sportkreisjugendleitung berufen werden. Ihre Tätigkeit ist mit der Erledigung der gestellten Aufgaben beendet.

Die Sportkreisjugendleitung wird vom Sportkreisjugendtag auf drei Jahre gewählt. Sie bleibt aber unabhängig vom Verlauf der Wahlzeit bis zu einer Neuwahl im Amt. Der Sportkreisjugendtag ist durch den/die Sportkreisjugendleiterin/in oder bei dessen/deren Verhinderung durch eine/n Stellvertreter

§ 7 Finanzen

- 7.1** Als Mittel zur Durchführung der Aufgaben stehen zur Verfügung
- 7.1.1 Verwaltungskostenzuschüsse
 - 7.1.2 Jugendfördermittel des Landkreises nach dem
 - Kreisjugendplan
 - 7.1.3 jugendpflegerische Mittel
 - aus dem Bundesjugendplan
 - aus dem Landesjugendplan
 - aus dem Kreisjugendplan

- 7.1.4 Spenden und sonstige Zuwendungen und Zuschüsse
- 7.1.5 Einnahmen aus Verleih von Zelten und Spielekoffer
- 7.1.6 Werbeeinnahmen

- 7.3** Die Sportkreisjugend hat dazu einen eigenen Haushaltsplan aufzustellen.
- 7.4** Die Haushalts- und Rechnungsführung erfolgt unter Verantwortung des/der für den Aufgabenbereich Finanz- und Zuschusswesen zuständigen Finanzreferenten/in.

§ 8 Kassenprüfung

- 8.1** Die Haushalts- und Rechnungsführung unterliegt der Prüfung durch zwei Kassenprüfer/innen, die vom Sportkreisjugendtag auf drei Jahre gewählt werden. Diese können nicht Mitglied eines Gremiums der Sportkreisjugend sein. Sie bleiben unabhängig vom Ablauf der Wahlzeit bis zu einer Neuwahl im Amt.
- 8.2** Die Prüfungen sollen jeweils innerhalb angemessener übersehbarer Zeiträume während und am Schluss des Geschäftsjahres stattfinden.
- 8.3** Die Kasse ist am Jahresende mit dem Finanzreferenten/der Finanzreferentin des Sportkreises abzustimmen.

§ 9 Sportkreisjugendverwaltung

- 9.1** Zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Unterstützung der ehrenamtlichen Tätigkeit kann die Sportkreisjugend die Sportkreisgeschäftsstelle einrichten.
- 9.2** Die Anstellung hauptamtlicher Mitarbeiter/innen erfolgt auf der Grundlage des jeweiligen Haushaltsplanes und bedarf eines Beschlusses des Sportkreisjugendvorstandes sowie der Bestätigung des Sportkreisvorstandes.

§ 10 Ordnungen

- 10.1** Zur Durchführung der von der Sportkreisjugend wahrzunehmenden Aufgaben kann sich die Sportkreisjugendleitung Geschäftsordnungen, Aufgabenverteilungspläne, Finanzordnungen und andere Ordnungen geben. Diese werden von der Sportkreisjugendleitung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienen Mitglieder nach ordnungsgemäßer Einladung und Ankündigung beschlossen.

§ 11 Änderungen in der Jugendordnung

- 11.1** Änderung in der Jugendordnung können nur bei Sportkreisjugendtagen beschlossen werden.
- 11.2** Beschlüsse über Änderungen, bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der zum Sportkreisjugendtag erschienenen Delegierten.
- 11.3** Änderungen in der Jugendordnung werden erst nach der Bestätigung durch den Sportkreisvorstand wirksam.

§ 12 Sonstige Bestimmungen

- 12.1** Für die Angelegenheiten, die nicht durch diese Jugendordnung geregelt werden, gelten die Bestimmungen der Württembergischen Sportjugend.

§ 13 Inkrafttreten

- 13.1** Die Jugendordnung wurde am 1.10.1993 vom Sportkreisjugendtag in Gruibingen beschlossen und tritt nach Bestätigung durch den Sportkreisvorstand am 23.11.1993 in Kraft.